

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 4. 8. 2021

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 22. 7. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1238	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 26. 7. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1238	Erl. 13. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen	1252
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 20. 7. 2021, Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG	1238	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
RdErl. 23. 7. 2021, Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach den §§ 16 a und 17 NPOG	1241	Bek. 20. 7. 2021, Anerkennung der „Stiftung Lebendiges Lehre“	1252
C. Finanzministerium		Bek. 27. 7. 2021, Anerkennung der „Heidebroek Stiftung“	1252
RdErl. 20. 7. 2021, Durchführungshinweise zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	1242	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
20442		Bek. 14. 7. 2021, Anerkennung der „Heuser Familienstiftung“	1252
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 16. 7. 2021, Anerkennung der „Pape Familienstiftung“	1253
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 28. 5. 2021, Kirchengesetz zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land	1253
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 22. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus in Niedersachsen (Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)	1250	Bek. 4. 8. 2021, Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags und der Antragsunterlagen zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes	1258
20500		Bek. 4. 8. 2021, Änderung der Satzung des Hunte-Wasserverbandes	1259
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 22. 7. 2021, Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)	1250	Bek. 22. 7. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ForFarmers Langförden GmbH, Vechta)	1259
79100		Stellenausschreibung	1261
Erl. 1. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von Bienen, Rassekaninchen, Rassegeflügel und Tieren der landwirtschaftlichen Wildhaltung (TierzuchtRL)	1250		
78450			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 7. 2021 — 203-11700-6 LKA —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bremen eine neue Adresse hat:

Am Wall 199
28195 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1238

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 26. 7. 2021 — 203-11700-6 VCT —**

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Rüdiger Ackermann am 14. 7. 2021 das Exequatur als Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Mittelweg 144
20148 Hamburg
Tel.: 040 73362116
Fax: 040 7336239116
E-Mail: svg-consulate@email.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1238

B. Ministerium für Inneres und Sport**Empfehlungen der Entschädigungskommission
nach § 55 Abs. 2 NKomVG****Bek. d. MI v. 20. 7. 2021 — 31.1-10005/55 (2) —**

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG werden in der **Anlage** die Empfehlungen der Entschädigungskommission veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1238

Anlage**Empfehlungen der Entschädigungskommission 2021
nach § 55 Abs. 2 NKomVG****I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission**

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das MI jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

— Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen, einschließ-

lich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstausfalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.

- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein. Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom MI veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch Vorsitzende der Kommission Bürgermeisterin der Gemeinde Edeweicht	Susanne Lippmann Oberbürgermeisterin a. D.
---	---

Ulrike Schlieper Kreistagsabgeordnete des Landkreises Friesland	Sabine Hillmer Referentin Industrie- und Handelskammer Hannover
---	--

Dr. Mehrdad Payandeh Vorsitzender DGB-Bezirk Niedersachsen/ Bremen/Sachsen-Anhalt	Bernhard Zentgraf Vorsitzender Bund der Steuerzahler Nieder- sachsen und Bremen e. V.
--	--

Die Kommission hat nach den folgenden, zwischen ihr und dem MI abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Das MI nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter MI nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist vier Mal zu Beratungen zusammengetreten, und zwar am 18. 3., am 29. 4., am 4. 6. und am 28. 6. 2021.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG,
- Empfehlungen der Kommission 2016,
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2016,
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern,
- Entschädigungsregelungen anderer Länder,
- Informationen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger (Vorlage Steuerrecht),
- Informationen zur Berücksichtigung von mandatsbedingten Verdienstausfalls (Vorlage Rentenbeiträge),
- Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die in den Abschnitten III bis V dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und – anders als bei parlamentarischen Abgeordneten – auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger – mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstaustausfalls – deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert an die zuständigen Stellen im Bund und im Land, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freigestellt werden.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen
 - müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
 - dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzen-

sprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen und Fahrtkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte – entsprechend dem bisherigen Recht – für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstaustausch, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird. Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrtkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrtkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder – ebenfalls teilweise pauschal – mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Betreuung von Familienangehörigen

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (siehe auch Nummer 3).

1.8 Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems

Der mit der Nutzung des Informationssystems verbundene höhere Aufwand (z. B. schnellere Internetverbindung, erhöhte Druckkosten) kann nach Auffassung der Kommission bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Die Kommission empfiehlt, dafür keine besondere Pauschale festzulegen, sondern den Aufwand im Rahmen der Aufwandsentschädigung (siehe Abschnitt V) zu berücksichtigen.

2. Verdienstausschlag

Die Erstattung eines Verdienstausschlages setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbstständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstausschlages als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

Die Kommission macht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik müssen attraktiv ausgestaltet sein, damit sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur für ein kommunales Mandat bewerben. Die kommunale Mandatstätigkeit darf nicht zu Nachteilen für die Abgeordneten führen. Ein solcher Nachteil kann allerdings im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag bei Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten.

Führt die Mandatstätigkeit zu einer Lohn- oder Gehaltsminderung, wirkt sich das geringere beitragspflichtige Einkommen auch mindernd auf die Rentenhöhe aus. Versicherte können allerdings durch einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, eine Minderung der Rentenhöhe vermeiden. Das Sozialversicherungsrecht sieht dann Folgendes vor: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Beschäftigung erzielt worden wäre, wird in die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Für den Unterschiedsbetrag sind die Beiträge von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer, die oder der ehrenamtlich tätig ist, allerdings allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ab (§ 28 g SGB IV) und zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle (§ 28 h SGB IV).

Der Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI kann nicht für in der Vergangenheit liegende Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 Satz 3 SGB VI). Die Kommission spricht sich daher dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diese Problematik aufzuklären. Die Kommission appelliert an die Kommunen, die Mandatsträger bei der Frage zu unterstützen, ob es im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag zu Nachteilen bei der Einzahlung von Rentenbeiträgen kommen kann. Arbeitnehmeranteile, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht, um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Rentenstelle zu zahlen, sind bei der Erstattung des Verdienstausschlages zu berücksichtigen.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich — auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht — nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnden Fälle (z. B. nicht die

Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

In Anlehnung an die Regelungen der NKBesVO hat die Kommission die Einwohnerklassen neu gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 177 Abs. 1 NKomVG. Maßgebend ist daher die von der Landesstatistikbehörde für den 30. Juni des dem Jahr des Erlasses der Entschädigungssatzung vorangehenden Jahres ermittelte Zahl.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge aususchöpfen.

Die Kommission empfiehlt dringend, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden	
bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	270 EUR
30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner	300 EUR
40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	330 EUR
60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	360 EUR
100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	400 EUR
200 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	460 EUR
über 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	520 EUR.

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage und der Regionsversammlung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover	
bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
75 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
150 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	440 EUR
über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	470 EUR
Region Hannover	600 EUR.

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2,5-fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1,5-fache

der Aufwandsentschädigung einer oder eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrates bzw. Stadtbezirksrates erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-) Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach den §§ 16 a und 17 NPOG

RdErl. d. MI v. 23. 7. 2021 — 22.99-1201/49a —

— FORIS 21011 —

1. Allgemeines

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach den §§ 16 a und 17 NPOG sind nach § 49 a Abs. 1 NPOG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden. Es gelten die Grundsätze des OWiG, insbesondere das Opportunitätsprinzip. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist im Einzelfall über die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu entscheiden (§ 47 OWiG). Das gilt sowohl für das „ob“ als auch für den Umfang („wie“) der Ahndung in jedem Einzelfall. Das Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall kann dazu führen, dass der Unrechtsgehalt des Ordnungsverstoßes so gering und eine Gefährdung so entfernt sind, dass eine Ahndung nicht mehr angemessen oder jedenfalls nicht notwendig erscheint.

Bestehen Anhaltspunkte, dass die Tat eine Straftat ist, sind die §§ 41 und 43 OWiG zu beachten und eine gegenseitige Information von Staatsanwaltschaft und Verfolgungsbehörde sicherzustellen.

2. Bemessung der Geldbuße

2.1 Die in dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze und dienen der Auslegung der für die Bußgeldzumessung maßgeblichen Vorschriften des § 17 OWiG und § 49 a Abs. 1 NPOG. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus. Unter gewöhnlichen Tatumständen ist dabei ein vorsätzlicher erstmaliger Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung zu verstehen, bei dem keine erschwerenden oder mildernden Umstände zu erkennen sind.

2.2 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Gefahr nach den Umständen des Einzelfalles ungewöhnlich gering ist, die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder sich bemüht, den eingetretenen Schaden wiedergutzumachen.

2.3 Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn die durch den Verstoß verursachte Gefahr von besonderem Gewicht ist oder die Auswirkungen des Verstoßes nach den Umständen des Einzelfalles ungewöhnlich groß sind oder wenn es zu wiederholten Verstößen gegen dieselbe Anordnung oder gegen unterschiedliche Anordnungen, die im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang miteinander stehen, kommt.

Wiederholungstaten können mit einer Erhöhung der Geldbuße geahndet werden. Dies soll auch in den Fällen gelten, in denen der Erstverstoß bereits wegen des Vorliegens besonderer Umstände mit einer erhöhten Geldbuße belegt worden ist.

2.4 Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur eine Geldbuße festzusetzen. Die individuelle Erhöhung einer solchen Geldbuße soll eine Erhöhung um bis zu 50 % der ursprünglichen Geldbuße nicht übersteigen. Bei Dauerverwaltungsakten (insbesondere Meldeauflage und Aufenthaltsverbot) ist Tateinheit anzunehmen, wenn der Verstoß innerhalb eines zeitlich einheitlich zu bewertenden Vorgangs liegt. Bei Verstößen gegen einen Platzverweis kommt es hingegen darauf an, ob eine relevante zeitliche Zäsur zwischen den Verstößen liegt. Fehlt diese, weil der Vorgang als Handlungseinheit zu bewerten ist, ist Tateinheit anzunehmen.

Werden tateinheitlich mehrere Tatbestände verletzt, bestimmt sich die Geldbuße nach dem Tatbestand, der die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren. Es kann im Einzelfall zur Vermeidung von Härten aber angemessen sein, im Hinblick auf die Gesamtsumme eine Reduktion der Einzelgeldbußen vorzunehmen oder aber eine Einzelgeldbuße vollständig zu erlassen.

2.5 Bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 250 EUR kann die wirtschaftliche Situation der oder des Betroffenen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG zum Zeitpunkt der Entscheidung bei der Bemessung der Geldbuße unberücksichtigt bleiben.

2.6 Die Höchstgrenze des § 49 a Abs. 1 Satz 2 NPOG ist zu beachten.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die Polizeibehörden und -dienststellen Landkreise und Region Hannover, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1241

Anlage

Bußgeldkatalog

Nr.	Tatbestand	Geldbuße in EUR
1	Vorsätzlicher Verstoß gegen eine Meldeauflage nach § 16 a NPOG	200
2	Vorsätzlicher Verstoß gegen einen Platzverweis nach § 17 Abs. 1 NPOG durch Wiederkehren in die Verbotszone oder beharrliches Nichtverlassen der Verbotszone	100
3	Vorsätzlicher Verstoß gegen einen Platzverweis aus einer Wohnung nach § 17 Abs. 2 NPOG durch Wiederkehren in die Wohnung oder durch Nichtverlassen der Wohnung	200
4	Vorsätzlicher Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot nach § 17 Abs. 3 NPOG durch Wiederkehren in die Verbotszone oder Nichtverlassen der Verbotszone	200

C. Finanzministerium**Durchführungshinweise zum
Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****RdErl. d. MF v. 20. 7. 2021 — VD3-03709/02 —**

— VORIS 20442 —

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298)
— VORIS 20442 —Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wie folgt
geändert:

Der Anhang zu Nummer 8.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Anhang
(zu Nummer 8.1)“**Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner/Zuständigkeiten für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages**

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Bund	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Baden- Württemberg	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg AG 326/327 70730 Fellbach	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Daniela Weddige Tel. 0711 3426-2715 E-Mail: daniela.weddige@lbv.bwl.de Steffen Haller Tel. 0711 3426-3115 E-Mail: ag327@lbv.bwl.de Für die praktische Abwicklung: Steffen Haller Tel. 0711 3426-3115 E-Mail: ag327@lbv.bwl.de Jasmin Fritz Tel. 0711 3426-2667 E-Mail: ag326@lbv.bwl.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Beamtenversorgung Postfach 10 01 61 76231 Karlsruhe	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Melanie Schwarting Tel. 0721 5985-327 E-Mail: m.schwarting@kvbw.de Für die praktische Abwicklung: Sabine Hörner Tel. 0711 2583-573 E-Mail: s.hoerner@kvbw.de
Bayern	Land	Landesamt für Finanzen Dienststelle München Bezugestelle Versorgung 2 Liebigstraße 23 80538 München	Frau Ulrike Bernhardt (Referentin) Tel. 089 7624-1258 E-Mail: ulrike.bernhardt@lff.bayern.de Frau Renate Schwaiger (Arbeitsgruppenleiterin) Tel. 089 7624-1684 E-Mail: renete.schwaiger@lff.bayern.de Frau Christine Gramsl (A — Fle) Tel. 089 7624-1295 E-Mail: christine.gramsl@lff.bayern.de Frau Christa Rössle (Flf — Lots) Tel. 089 7624-1607 E-Mail: christa.roessle@lff.bayern.de Frau Manuela Wintersberger (Lott — Reil) Tel. 089 7624-1591 E-Mail: manuela.wintersberger@lff.bayern.de Frau Petra Weichselbaumer (Reim — Z) Tel. 089 7624-1270 E-Mail: petra.weichselbaumer@lff.bayern.de
	Kommunalbereich:		
	Landeshauptstadt München	Landeshauptstadt München — Personal- und Organisationsreferat Beamtenversorgung — P 4.2 Sachgebiet 1 Balanstraße 55 81541 München	Michael Friedl (Sachgebietsleiter) Tel. 089 233-30713 Frau Barbara Detterbeck (Mittwoch bis Freitag) Tel. 089 233-30777 Frau Karolina Feigl (Montag bis Freitag vormittags) Tel. 089 233-30593 E-Mail: p421.por@muenchen.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Stadt Augsburg	Stadt Augsburg — Personalamt — An der blauen Kappe 18 86152 Augsburg	Frau Sandra Pfister Tel. 0821 324-2258 Fax: 0821 324-2225 E-Mail: personalamt.stadt@augzburg.de
	Stadt Erlangen	Stadt Erlangen Personal- und Organisationsamt Werner-von-Siemens-Straße 61 91052 Erlangen	Frau Daniela Gugel Tel. 09131 86-3177 Fax: 09131 86-1279 E-Mail: daniela.gugel@stadt.erlangen.de
	Stadt Fürth	Stadt Fürth Rathaus — Personalamt/Beamten- angelegenheiten — Königstraße 88 90762 Fürth	Frau Stefanie Singer Tel. 0911 974-1358 Fax: 0911 974-1302 E-Mail: versorgung@fuertth.de
	Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg — Personalamt — PA/3-2 Fünferplatz 2 90403 Nürnberg	Frau Gabi Grillenberger Tel. 0911 231-2446 Fax: 0911 231-8160 Frau Andrea Hofmann Tel. 0911 231-10381 E-Mail: andrea.hofmann@stadt.nuernberg.de Frau Andrea Baumann Tel. 0911 231-2467 E-Mail: andrea.baumann@stadt.nuernberg.de
	Stadt Regensburg	Stadt Regensburg — Personalamt — D.-Martin-Luther-Straße 3 93047 Regensburg	Herr Grabendorfer Tel. 0941 507-7114 E-Mail: grabendorfer.michael@regensburg.de
	Stadt Würzburg	Stadt Würzburg Fachbereich Personal/Versorgung Rückermainstraße 2 97067 Würzburg	Frau Wehner Tel. 0931 37-2238 Fax: 0931 37-3743 E-Mail: personal@stadt.wuerzburg.de
	Alle übrigen bayerischen Kommunen	Bayerische Versorgungskammer Beamtenversorgung Mitgliedschaft und Umlage Denninger Straße 37 81925 München	Herr Käßmann Tel. 089 9235-9823 E-Mail: hkaessmann@ versorgungskammer.de Herr Wilhelm Tel. 089 9235-7665 E-Mail: wwilhelm@versorgungskammer.de Herr Müller Tel. 089 9235-9042 E-Mail: chmueller@versorgungskammer.de
Berlin	Land Nur unmittelbare Landesverwaltung (Senatsverwaltungen einschließlich nach- geordneter Behörden, Bezirksverwaltungen)	Landesverwaltungsamt Berlin Fehrbelliner Platz 1 10707 Berlin	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Antje Rank Tel. 030 90139-6125 E-Mail: antje.rank@lvwa.berlin.de Für die praktische Abwicklung: Frau Silvia Baar Tel. 030 90139-6202 E-Mail: silvia.baar@lvwa.berlin.de
	Hinweis: Nicht alle Dienstherrn des landesmittelbaren Bereichs (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts) wickeln die Versorgungslastenteilung über das Landesverwaltungsamt Berlin ab. In diesen Fällen ist der jeweilige Dienstherr zu kontaktieren.		
Brandenburg	Land	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg Lipezker Straße 45 03048 Cottbus	Silke Meindl (Dezernentin) Tel. 0355 865-4200 E-Mail: silke.meindl@zbb.brandenburg.de Mandy Schön (Grundsatzsachbearbeiterin) Tel. 0355 865-4301 E-Mail: mandy.schoen@zbb.brandenburg.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg Rudolf-Breitscheid-Straße 62 16775 Gransee	Jimena Heinol Tel. 03306 7986-3020 E-Mail: jimena.heinol@kvbbg.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Bremen	Land und Stadtgemeinde Bremen	Performa Nord — Eigenbetrieb des Landes Bremen — Team A 2/2 Schillerstraße 1 28195 Bremen	Thomas Pydde Tel. 0421 361-2593 E-Mail: thomas.pydde@performanord.bremen.de Frau Katharina Köpper Tel. 0421 361-10992 E-Mail: kaharina.koepfer@performanord.bremen.de Kerstin Fritzemeyer (nur Schwebefälle § 107 b) Tel. 0421 361-2848 E-Mail: kerstin.fritzemeyer@performanord.bremen.de
	Für die Stadtgemeinde Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven, Personalamt — Beamtenversorgung 11/22 — Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven	Frau Martina Hancken Tel. 0471 590-2236 E-Mail: martina.hancken@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Land sowie die unter das hamburgische Landesrecht fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts: — HPA — Hamburg Port Authority — UKE — Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Zentrum für Personaldienste Normannenweg 36 20537 Hamburg — Grundsätzlich: Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42	Frau Pump (Teamleiterin: A — Hill) Tel. 040 42805.4180 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de Herr Lindemann (Teamleiter: Hilm — Popper) Tel. 040 42805-2475 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de Frau Engelmann (Teamleiterin: Poppes — Z) Tel. 040 42805-2421 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de
		— Sofern Nachversicherungsangelegenheiten betroffen sind (§ 4 Abs. 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag): ZPD 513 — Nachversicherung	Frau Olga Ruppel Tel. 040 42805-4233 E-Mail: nachversicherung@zpd.hamburg.de
	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Referat 42 — Personal und Recht Steckelhörn 12 20457 Hamburg	Frau Birgit Rittmeier Tel. 040 42831-1784 E-Mail: birgit.rittmeier@statistik-nord.de
Hessen	Land	Regierungspräsidium Kassel als Pensionsbehörde für Landesverwaltung	Carola Reis Tel. 0561 1061307 E-Mail: carola.reis@rpks.hessen.de Stephanie Eisenmann Tel. 0561 1061332 E-Mail: stephanie.eisenmann@rpks.hessen.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungskasse Darmstadt	Stefan Görner Tel. 06151 706295 E-Mail: st.goerner@vk-darmstadt.de Kevin Jung Tel. 06151 706245 E-Mail: k.jung@vk-darmstadt.de
		Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden:	Axel Meilinger Tel. 0611 845504 E-Mail: bvk-festsetzung@kdz-wi.de
		Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, Kassel	Horst Hempel Tel. 0561 97966528 E-Mail: horst.hempel@kvk-kassel.de
		Main-Taunus-Kreis	Silke Zillat Tel. 06192 2011865 E-Mail: silke.zillat@mtk.org
		Stadt Frankfurt	Esther Lühr Tel. 069 21234251 E-Mail: esther.luehr@stadt-frankfurt.de
		Stadt Wiesbaden	Thea Terboven Tel. 0611 314138 E-Mail: personalbetreuungbeamte + versorgung@wiesbaden.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
		Stadt Darmstadt	Stefanie Fischer Tel. 06151 133168 E-Mail: stefanie.fischer@darmstadt.de
		Stadt Offenbach	Martina Dingeldein Tel. 069 80652840 E-Mail: martina.dingeldein@offenbach.de
		Stadt Hanau	Karin Lenz Tel. 06181 2958096 E-Mail: karin.lenz@hanau.de
		Stadt Fulda	Cordula Krieger Tel. 0661 1021145 E-Mail: cordula.krieger@fulda.de
Mecklenburg-Vorpommern	Land	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 25 17222 Neustrelitz	Frau Janhuba Tel. 0385 58849449 E-Mail: jana.janhuba@laf.mv-regierung.de
	Kommunaler Bereich (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden)	Für sämtliche Versorgungsangelegenheiten lautet die Postanschrift: Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern Knooper Weg 71 24116 Kiel	Axel Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 E-Mail: versorgung@vak-sh.de Maike Ehlers, Stellvertretende Fachbereichsleiterin Tel. 0431 5701141 E-Mail: versorgung@vak-sh.de
Niedersachsen	Land Niedersachsen und Niedersächsische Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrenfähigkeit	Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung Referat 11 Auestraße 14 30449 Hannover	Frau Glombik Tel. 0511 925-2764 E-Mail: sandra.glombik@nlbv.niedersachsen.de Frau Schniggenfittig Tel. 0511 925-2246 E-Mail: karin.schniggenfittig@nlbv.niedersachsen.de
	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig Fachbereich Zentrale Dienste Abteilung Personal Postfach 33 09 38023 Braunschweig	Herr Claus Tel. 0531 4702280 E-Mail: andreas.claus@braunschweig.de
	Stadt Göttingen	Stadt Göttingen Fachdienst 11.1 Neues Rathaus Hiroshimaplatz 1–4 37083 Göttingen	Frau Thomas Tel. 0551 4002377 E-Mail: m.thomas@goettingen.de
	Stadt Hannover	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Personal und Organisation Sachgebiet Beamten-, Versorgungs- und Besoldungsrecht Trammpfad 2 30159 Hannover	Frau Nowak Tel. 0511 168-42208 E-Mail: ulrike.nowak@hannover-stadt.de
	Stadt Osnabrück	Stadt Osnabrück Fachbereich Personal und Organisation — Beamtenversorgung — Postfach 44 60 49034 Osnabrück	Frau Claas Tel. 0541 3232124 E-Mail: claas@osnabrueck.de Frau Lückener Tel. 0541 3232163 E-Mail: lueckener@osnabrueck.de
	Stadt Wolfsburg	Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Personal Porschestraße 47 a 38440 Wolfsburg	Frau Prinke Tel. 05361 282804 E-Mail: karin.prinke@stadt.wolfsburg.de Frau Richter Tel. 05361 282478 E-Mail: marion.richter@stadt.wolfsburg.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner	
	Städte, Gemeinden, Landkreise im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg (Städte Delmenhorst, Oldenburg [Oldenburg] und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Harpstedt)	Versorgungskasse Oldenburg Beamtenversorgung Nadorster Straße 155 26123 Oldenburg (Oldenburg)	Frau Hoffrogge Tel. 0441 21895501 E-Mail: hoffrogge@versorgungskasse-oldenburg.de Herr Nappe Tel. 0441 21895503 E-Mail: nappe@versorgungskasse-oldenburg.de	
	alle übrigen Städte, Gemeinden, Landkreise	Niedersächsische Versorgungskasse Am Mittelfelde 169 30519 Hannover	Herr Lysk Tel. 0511 87996500 E-Mail: isyan.lysk@nvk.de Herr Freitag Tel. 0511 87996510 E-Mail: oliver.freitag@nvk.de	
Nordrhein-Westfalen	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen 40192 Düsseldorf	Gregor Skutella, Teamleiter Tel. 0211 60231101 E-Mail: gregor.skutella@lbv.nrw.de Inna Schwarz, Sachbearbeiterin Tel. 0211 60231965 E-Mail: inna.schwarz@lbv.nrw.de Michael Meinke, Sachbearbeiter Tel. 0211 60232363 E-Mail: michael.meinke@lbv.nrw.de	
	Kommunaler Bereich	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe kvw-Beamtenversorgung Zumsandstraße 12 48145 Münster	Heike Bresgott Tel. 0251 5913995 E-Mail: h.bresgott@kvw-muenster.de Maria Löbbel Tel. 0251 5913950 E-Mail: m.loebbel@kvw-muenster.de	
		Rheinische Versorgungskassen — Beamtenpensionen — Mindener Straße 2 50679 Köln	Matthias Herms Tel. 0221 82732739 Fax: 0221 82843804 E-Mail: matthias.herms@rvk-koeln.de	
	Einzelne Städte regeln ihre Versorgungsangelegenheiten und somit die Durchführung des Staatsvertrages selbst. Dies ist von folgenden Städten hier bekannt (Die Liste kann daher unvollständig sein):			
	Stadt Aachen	Stadt Aachen FB 11.3.4 52058 Aachen	Norbert Nießen Tel. 0241 43211117 E-Mail: norbert.niessen@mail.aachen.de Gabriele Schoel, Tel. 0241 43211115 E-Mail: gabriele.schoel@mail.aachen.de	
	Stadt Bielefeld	Stadt Bielefeld Amt für Personal 33597 Bielefeld	Julia Lange Tel. 0521 51-6215 E-Mail: julia.lange@bielefeld.de	
	Stadt Bottrop	Stadt Bottrop Fachbereich Personal und Organisation (10/1) Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	Angelika Barheier Tel. 02041 703256 E-Mail: angelka.barheier@bottrop.de Annabel Golly Tel. 02041 704276 E-Mail: annabel.golly@bottrop.de	
Stadt Dortmund	Stadt Dortmund Personal- und Organisationsamt — 11/4-4 44122 Dortmund	Alina Ravior, Teamleiterin Tel. 0231 5024316 E-Mail: aravior@stadtdo.de		
Stadt Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Amt 10/54 — Versorgung 40200 Düsseldorf	Sylvia Hamm Tel. 0211 8995889 E-Mail: sylvia.hamm@duesseldorf.de Volker Eichhorst Tel. 0211 8995866 E-Mail: volker.eichhorst@duesseldorf.de		

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Stadt Duisburg	Stadt Duisburg Der Oberbürgermeister Amt für Personalmanagement 11 – 31 47049 Duisburg	Frau Puttberg-Grune Tel. 0203 283-3002 E-Mail: s.puttberg-grune@stadt-duisburg.de
	Stadt Essen	Stadt Essen Generelle und Rechtsangelegenheiten für Beamte/innen und Versorgungsempfänger/innen, Disziplinarangelegenheiten Rathaus Porscheplatz 45121 Essen	Sylvia Krege Tel. 0201 8811236 E-Mail: sylvia.krege@ zentraler-service.essen.de
	Stadt Gelsenkirchen	Stadt Gelsenkirchen Referat Personal und Organisation Gabelsbergstraße 17 45875 Gelsenkirchen	Heike Enßen-Felten Tel. 0209 169-2662 Fax: 0209 169-3537 E-Mail: heike.enssen-felten@gelsenkirchen.de
	Stadt Köln	Stadt Köln Personal- und Verwaltungs- management — 113/23 — Frau Abitz Willy-Brandt-Platz 3 50679 Köln	Frau Birgitta Abitz Tel. 0221 221-24119 Fax: 0221 221-22219 E-Mail: birgitta.abitz@stadt-koeln.de
	Stadt Krefeld	Stadt Krefeld Verwaltungssteuerung und -service St. Töniser Straße 60 47803 Krefeld	Frau Ute Uhrig Tel. 02151 86-1311 E-Mail: ute.uhrig@krefeld.de Frau Elke Goetzens Tel. 02151 86-1308 E-Mail: elke.goetzens@krefeld.de
	Stadt Münster	Stadt Münster Personal- und Organisationsamt 48127 Münster	Frau Heike Pohlmann Tel. 0251 492-1142 E-Mail: pohlmann@stadt.muenster.de
	Stadt Neuss	Stadt Neuss Personalamt — Personalservice — Markt 2 41460 Neuss	Shiva Khomeh Var Tel. 02131 902641 E-Mail: shiva.khomehvar@stadt.neuss.de Claudia Jurmann-Meurers Tel. 02131 902604 E-Mail: claudia.jurmann-meurers@ stadt.neuss.de
	Stadt Oberhausen	Stadt Oberhausen Fachbereich 4-1-50/Vers. 46042 Oberhausen	Frau Birgit Dreyszas Tel. 0208 8252516 Fax: 0208 8255110 E-Mail: birgit.dreyszas@oberhausen.de
	Stadt Witten	Stadt Witten Organisations- und Personalamt Brauckstraße 14 58454 Witten	Herr Nicolas Bußhoff Tel. 02302 581-1548 Frau Nicole Fahrenson Tel. 02302 581-1555 Frau Britta Hannen Tel. 02302 581-1557 E-Mail: versorgung@stadt-witten.de
	Stadt Wuppertal	Stadt Wuppertal Personalressort 404.21 Johannes-Rau-Platz 1 42269 Wuppertal	Herr Hans-Peter Osbar Tel. 0202 563-6486 E-Mail: hans-peter.osbar@stadt.wuppertal.de Frau Bianca Holstein Tel. 0202 563-6232 E-Mail: bianca.holstein@stadt.wuppertal.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Rheinland-Pfalz	Land	Landesamt für Finanzen Hoevelstraße 10 56073 Koblenz	Manfred Eckhardt Tel. 0261 4933-37338 E-Mail: manfred.eckhardt@lff.fin-rlp.de Norbert Seyfried Tel. 0261 4933-37199 E-Mail: norbert.seyfried@lff.fin-rlp.de
	Kommunaler Bereich	ppa – Pfälzische Pensionsanstalt Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim	Uwe Knauber Tel. 06322 936394 E-Mail: uwe.knauber@ppa-duew.de
		Für die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier: Rheinische Versorgungskassen – Beamtenversorgung – Mindener Straße 2 50679 Köln	Matthias Herms Tel. 0221 82737239 E-Mail: matthias.herms@rvk-koeln.de
		Stadt Koblenz: Stadtverwaltung Koblenz Amt für Personal und Organisation Willi-Hörter-Platz 2 56068 Koblenz	Sascha Zerwas Tel. 0261 1291811 E-Mail: sascha.zerwas@stadt.koblenz.de
		Stadt Ludwigshafen: Stadt Ludwigshafen am Rhein Jaegerstraße 1 a 67059 Ludwigshafen	Peter Siegel Tel. 0621 5042455 E-Mail: peter.siegel@ludwigshafen.de
		Stadt Mainz: Rathaus Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 Mainz	Jeannette Kasper Tel. 06131 122168 E-Mail: jeannette.kasper@stadt.mainz.de
		Stadt Trier: Rathaus Am Austinerhof 1 54290 Trier	Wolfgang Hermesdorf Tel. 0651 7183110 E-Mail: wolfgang.hermesdorf@trier.de
		Stadt Worms: Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms	Mathias Herwig Tel. 06241 8531306 E-Mail: mathias.herwig@worms.de
Saarland	Land	Landesamt für Zentrale Dienste Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	Frau Aline Freudenreich, Sachgebietsleiterin Versorgung Tel. 0681 501-6567 E-Mail: a.freudenreich@lzd.saarland.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungs- kasse des Saarlandes Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken	Herr Willibald Zöhler, Sachgebietsleiter Versorgung Tel. 0681 40003-53 E-Mail: rgk@rzvk-saar.de
Sachsen	Land	Landesamt für Steuern und Finanzen Bezügestelle Dresden Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Frau Heike Kunze, Referatsleiterin Versorgung Tel. 0351 82731800 E-Mail: heike.kunze@lsf.smf.sachsen.de Herr Matthias Räder, Sachbearbeiter Tel. 0351 82731821 E-Mail: matthias.raeder@lsf.smf.sachsen.de Frau Dana Tischer, Sachbearbeiterin Tel. 0351 82731817 E-Mail: dana.tischer@lsf.smf.sachsen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen Marschnerstraße 37 01307 Dresden	Kai-Uwe Gröbner Tel. 0351 4401380 E-Mail: bm@kv-sachsen.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Sachsen-Anhalt	Land	Finanzamt Dessau-Roßlau Bezügestelle Dessau Außenstelle Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Postanschrift: Postfach 12 64 39002 Magdeburg	Frau Ute Breyer, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 545-4081 E-Mail: ute.breyer@sachsen-anhalt.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Carl-Miller-Straße 7 39112 Magdeburg	Frau Döffinger, Sachgebietsleiterin Beamten- versorgung Tel. 0391 62570-641 E-Mail: j.doeffinger@kvsa.magdeburg.de Frau Wöllmer Tel. 0391 62570-647 Fax: 0391 62570-347 E-Mail: t.woellmer@kvsa.magdeburg.de
Schleswig-Holstein	Land	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein Speckenbeker Weg 133 24113 Kiel	Frau Andrea Schlüter, Sachgebietsleitung Tel. 0431 988-8520 Fax: 0431 988-6318520 E-Mail: andrea.schlueter@dlzp.landsh.de Frau Martina Hanek, Sachbearbeitung Tel. 0431 988-8571 Fax: 0431 988-6318571 E-Mail: martina.hanek@dlzp.landsh.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein Knooper Weg 71 24116 Kiel	Axel Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 E-Mail: versorgung@vak-sh.de Maike Ehlers, Stellvertretende Fachbereichs- leiterin Tel. 0431 5701141 E-Mail: versorgung@vak-sh.de
Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne sonstige bzw. kommunale Dienstherren ihre Bezügezahlungen nicht über die o. a. Einrichtungen abwickeln. Hier wäre der Kontakt ggf. gesondert mit der jeweiligen Dienststelle zu knüpfen.			
Thüringen	Land	Thüringer Landesamt für Finanzen — Abteilung Bezüge — Leipziger Straße 71 99085 Erfurt	Brigitta Hering Tel. 0361 573633-785 E-Mail: brigitta.hering@tlf.thueringen.de Anja Trautvetter Tel. 0361 573633-696 E-Mail: anja.trautvetter@lfd.thueringen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Thüringen Stelle Hohle 6 06556 Artern	Anika Himsl Tel. 03466 336423 Fax: 03466 336425 E-Mail: a.himsl@kvt-zvk.de“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus in Niedersachsen (Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 22. 7. 2021 — DIG-3074/WLAN —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 11. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 368), geändert durch
Erl. v. 16. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1622)
— VORIS 20500 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2021 wie folgt
geändert:

1. In Nummer 3 erhält Nummer 3.1.2 folgende Fassung:
„3.1.2 Landkreise und die Region Hannover, sofern diese
durch eine entsprechende Vereinbarung mit den ihnen zu-
gehörigen Gemeinden die Aufgaben zum WLAN-Ausbau
übernommen haben (entsprechende Vereinbarungen sind
vorzulegen) oder sofern die zu fördernden öffentlich zugäng-
lichen Orte i. S. von Nummer 2.1 im Kreis- oder Regionsei-
gentum sind,“
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 5.6 wird Nummer 5.5.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
„6.4 Nach Inbetriebnahme der WLAN-Infrastruktur ist
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB),
Sachsenring 11, 27711 Osterholz-Scharmbeck, info@
bzn.de oder eine andere vom Land benannte Stelle
(im Folgenden: WLAN-Kompetenzstelle) durch die Erst-
empfänger zu informieren, damit die Standorte in den
WLAN-Atlas Niedersachsen aufgenommen werden kön-
nen. Die hierfür notwendigen Angaben werden durch
die WLAN-Kompetenzstelle zur Verfügung gestellt. Die
WLAN-Kompetenzstelle unterrichtet die Investitions-
und Förderbank Niedersachsen (NBank) über die ent-
sprechende Meldung (Voraussetzung für den Abschluss
der Verwendungsnachweisprüfung und die Auszah-
lung).“
 - b) In Nummer 6.5 werden die Worte „das b|z|n|b“ durch
die Worte „die WLAN-Kompetenzstelle“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1250

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)

RdErl. d. ML v. 22. 7. 2021 — 405-64210-56.1 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 214)
— VORIS 79100 —

Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2021 außer Kraft.

An
die Niedersächsischen Landesforsten
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Nationalparkverwaltung Harz
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
Nachrichtlich:
An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Klosterkammer Hannover
die Oberfinanzdirektion Hannover
den Landesrechnungshof
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Unteren Naturschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1250

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von Bienen, Rassekaninchen, Rassegeflügel und Tieren der landwirtschaftlichen Wildhaltung (TierzuchtRL)

Erl. d. ML v. 1. 8. 2021 — 103-60230/32.1-38.2 —

— VORIS 78450 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und
der VV zu § 44 LHO auf Grundlage von Artikel 21 Nr. 2 und
Nr. 3 Buchst. a und b sowie Artikel 27 Nr. 1 Buchst. a und b
und Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission
vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter
Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen
Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel
107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäi-
schen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch
Verordnung EU 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020
(ABl. EU Nr. L 414 S. 15) — im Folgenden: VO (EU) Nr. 702/
2014 —, Zuwendungen zur Förderung allgemeiner Tierzucht-
maßnahmen bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Ziel ist es, im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter
Züchtervereinigungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren
(Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden) sowie bei
Bienen, Rassekaninchen, Rassegeflügel und der landwirtschaft-
lichen Wildhaltung, Daten so zu gewinnen, aufzubereiten und
auszuwerten, dass damit

- Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Tier-
zucht geschaffen werden,
- die genetische Qualität der Tiere verbessert und die geneti-
sche Vielfalt erhalten wird,
- genetische Trends frühzeitig erkannt werden können,
- die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unter-
nehmen und damit auch die Multifunktionalität des länd-
lichen Raumes langfristig erhalten bleibt und
- Zuchtwertschätzungsverfahren weiterentwickelt und ver-
bessert werden können.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben für

- 2.1.1 das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen nach Artikel 27 Nr. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.2 die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung von Daten im Rahmen der Leistungsprüfung zur Zuchtwertschätzung landwirtschaftlicher Nutztiere nach Artikel 27 Nr. 1 Buchst. b der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.3 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richter sowie Fortbildung der Mitglieder in der Zuchtarbeit nach Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.4 Aus- und Fortbildung der Imker im Hinblick auf züchterische Maßnahmen, Bienengesundheit, Wanderwesen sowie Information über Wildinsekten nach Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.5 Aus- und Fortbildung landwirtschaftlicher Wildhalter nach Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b der VO (EU) Nr. 702/2014.

2.2 Nicht gefördert werden bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Ausgaben für vom Eigentümer der Tiere durchgeführte Datenerhebungen und Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Datenerfassungen zur Milchqualität.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind, sofern sie für Tierhaltungen in Niedersachsen tätig werden,

- 3.1.1 Unternehmen und Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des § 7 TierZG Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen durchführen und/oder die dafür erforderlichen Daten aufbereiten und auswerten,
- 3.1.2 tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für vom Aussterben bedrohte Rassen führen sowie
- 3.1.3 die folgenden Verbände:
 - der Landesverband Hannoverscher Imker e. V., der Landesverband der Imker Weser-Ems e. V., der Landesverband Niedersächsischer Buckfastimker e. V. und der Landesverband der Buckfastimker Weser-Ems e. V.,
 - der Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. und der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Weser-Ems e. V.,
 - der Herdbuchverein für die Diepholzer Gans e. V.,
 - der Landesverband Hannoverscher Rassekaninchenzüchter e. V. und der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Weser-Ems e. V. sowie
 - der Landesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung Niedersachsen e. V.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.2.1 direkte Geldleistungen an in der Primärproduktion im Tierhaltungssektor tätige Unternehmen sowie
- 3.2.2 Unternehmen
 - die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) 702/2014 erfüllen,
 - in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 2 Nr. 14 der VO (EU) 702/2014,
 - über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der

Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben sowie

- die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 muss den tierzuchtrechtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung sowie der Zuchtbuchführung entsprechen.

Sie sind zur Verwendung im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Weiterentwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorzusehen.

4.2 Die Beihilfen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gilt die verbindliche Anmeldung des Antrags i. S. von Artikel 6 Nr. 2 der VO (EU) 702/2014.

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 sind durch den Zuwendungsempfänger auch Nichtmitgliedern anzubieten.

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag zu stellen, der die nach Artikel 6 Nr. 2 der VO (EU) 702/2014 erforderlichen Angaben beinhaltet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bei einer Maßnahme nach Nummer 2.1.1, die aus tierzuchtrechtlichen Gründen auf nur eine anerkannte Züchtervereinigung beschränkt ist, kann ausnahmsweise eine Vollfinanzierung erfolgen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.3 Für den Verwendungsnachweis ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

6.4 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich i. S. der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB).

6.5 Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass seit dem 1. 7. 2016 die Angaben nach Artikel 9 Nr. 2 der VO (EU) 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen

Erl. d. MU v. 13. 7. 2021 — 52-29613/008-0008 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. v. 4. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 845)
— VORIS 28010 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 4. 8. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich wird am Ende ein Komma gesetzt.
 - bb) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
„— 5 000 EUR je Quad“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU Nr. L 60 S. 52; 2016 Nr. L 77 S. 65; 2017 Nr. L 64 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 11. 2020 (ABl. EU Nr. L 381 S. 4), gilt als Quad ein Fahrzeug der Klasse L7e-C.“
2. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.3.1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.3.2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.
3. Nummer 7.1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 VV-Gk zu § 44 LHO muss die Höhe der Zuwendung grundsätzlich mindestens 10 000 EUR betragen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
die Kommunen
den Regionalverband Großraum Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1252

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung Lebendiges Lehre“

**Bek. d. ArL Braunschweig vom 20. 7. 2021
— 2.11741/40-353 —**

Mit Schreiben vom 20. 7. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 5. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Lebendiges Lehre“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung wird zum Wohl der in der Gemeinde Lehre lebenden Menschen tätig, kann im Einzelfall ihre Zwecke aber auch außerhalb der Gemeinde Lehre, insbesondere im restlichen Landkreis Helmstedt sowie den angrenzenden Landkreisen und Städten, fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lebendiges Lehre
c/o Bürgerstiftung Braunschweig
Löwenwall 16
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1252

Anerkennung der „Heidebroek Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 27. 7. 2021
— 2.11741/40-354 —**

Mit Schreiben vom 27. 7. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 5. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Heidebroek Stiftung“ mit Sitz in Gevensleben gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Archäologie und Geschichte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heidebroek Stiftung
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1252

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Heuser Familienstiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 7. 2021
— 11741-H 81 —**

Mit Schreiben vom 14. 7. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 4. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Heuser Familienstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die wirtschaftliche Unterstützung der Familie des Stifters sowie der Zusammenhalt und die strukturierte Bewirtschaftung, Verwaltung und Bewahrung des mittelbar durch die HSF GmbH gebundenen Vermögens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heuser Familienstiftung
Carl-Buderus-Straße 11
30455 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1252

Anerkennung der „Pape Familienstiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 7. 2021
— 11741-P 35 —

Mit Schreiben vom 16. 7. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 4. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Pape Familienstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die wirtschaftliche Unterstützung der Familie des Stifters sowie der Zusammenhalt und die strukturierte Bewirtschaftung, Verwaltung und Bewahrung des mittelbar durch die PPF GmbH gebundenen Vermögens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pape Familienstiftung
Carl-Buderus-Straße 11
30455 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1253

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchengesetz
zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen
Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des
Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-
Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Evangelisch-
lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land**

Vom 28. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Aufhebung des
Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Braunschweig**

§ 1

**Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes
Braunschweig und Rechtsnachfolge**

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenverband Braunschweig wird aufgehoben.
- (2) In die Rechtsnachfolge tritt die Evangelisch-lutherische Propstei Braunschweig ein, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Trägerschaft des Verwaltungsamtes

- (1) Das Verwaltungsamt geht in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land über und wird dort mit der ebenfalls übergehenden kirchlichen Verwaltungsstelle des ehemaligen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und dem gleichermaßen übergehenden bisherigen Kirchenverbandsamt des Kirchenverbandes Goslar zu einer einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengelegt.
- (2) Die beim Evangelisch-lutherischen Kirchenverband beschäftigten Mitarbeitenden werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 vom Propsteiverband Braunschweiger Land übernommen. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Propsteiverband Braunschweiger Land übernimmt das Grundstück Alter Zeughof 1–3, eingetragen im Grundbuch von Braunschweig-A, Gemarkung Innenstadt, Flur 2, Flurstücke 386, 384/7 und 787/9 sowie Inventar, Betriebsmit-

tel und folgende Rücklagen und Barvermögen im Verwaltungsamt:

- Betriebsmittelrücklage,
- Personalkostenrücklage,
- Ausgleichsrücklage,
- KiTa-Rücklagen,
- EDV-Rücklagen,
- Verkaufserlöse,
- Kapitalkonto,
- Baurücklage Alter Zeughof 1–3,
- Anteile an der Braunschweiger Baugenossenschaft eG,
- Anteile an der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG,
- Anteile an der Evangelischen Bank eG.

Das Nähere kann eine Kirchenverordnung bestimmen.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung für die Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden, denen bisher die Dienstleistungen des Verwaltungsamtes zur Verfügung standen, nehmen gemäß § 46 Kirchengemeindeordnung zukünftig die Dienstleistungen der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land in Anspruch.
- (2) Die Bildung des Arbeitsbereichs „Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten in Braunschweig“ wird vom Propsteiverband Braunschweiger Land auf der Grundlage der am 24. November 2020 erlassenen Satzung fortgesetzt. Diese kann bei Bedarf vom Propsteiverband Braunschweiger Land geändert werden. Hierzu geschlossene Vertragsverhältnisse gehen auf den Propsteiverband Braunschweiger Land über.
- (3) Die Verwaltung des Hauptfriedhofs Braunschweig und der Friedhöfe der bisher dem Kirchenverband Braunschweig angehörenden Kirchengemeinden wird von der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land im Auftrag der Propstei Braunschweig wahrgenommen.

§ 4

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das Eigentum an den in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücken des Kirchenverbandes Braunschweig geht entsprechend der Aufstellung in **Anlage 1** jeweils an die Kirchengemeinden zurück, die den Kirchenverband gebildet haben.
- (2) Das Eigentum an den verbleibenden Grundstücken des Kirchenverbandes Braunschweig, das sich aus **Anlage 2** ergibt, geht auf die Propstei Braunschweig über.
- (3) Mit dem Übergang der Grundstücke gehen die für Zwecke des Grundstücks- und Gebäudeerhalts angelegten Rücklagen in das Vermögen der neuen Eigentümer über, soweit sie die jeweiligen Grundstücke betreffen.

Artikel 2

**Kirchenverordnung
über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen
Kirchenverbandes Goslar**

Auf Grund von § 80 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S.2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) in Verbindung mit § 78 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), neu gefasst am 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 43) wird nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes der Evangelisch-lutherischen Propstei Goslar verordnet:

§ 1

**Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes
Goslar und Rechtsnachfolge**

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenverband Goslar wird aufgehoben.

(2) In die Rechtsnachfolge treten die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- St. Peter und Paul auf dem Frankenberg in Goslar,
- St. Georg in Goslar,
- St. Lukas zu Jerstedt in Goslar,
- St. Johannes in Goslar,
- Zum Markte in Goslar,
- Neuwerk in Goslar,
- St. Peter zu Goslar und
- St. Stephani zu Goslar

ein, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Trägerschaft des Kirchenverbandsamtes

(1) Das Kirchenverbandsamt geht in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land über und wird dort mit der ebenfalls übergehenden kirchlichen Verwaltungsstelle des ehemaligen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter und dem gleichermaßen übergehenden bisherigen Verwaltungsamt des Kirchenverbandes Braunschweig zu einer einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengelegt.

(2) Die im Kirchenverbandsamt beschäftigten Mitarbeitenden werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 vom Propsteiverband Braunschweiger Land übernommen. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung für die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden, denen bisher die Dienstleistungen des Kirchenverbandsamtes zur Verfügung standen, nehmen gemäß § 46 Kirchengemeindeordnung zukünftig die Dienstleistungen der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land in Anspruch.

§ 4

Vermögensauseinandersetzung

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt folgendes:

1. Das Erbbaurecht an der Eigentumswohnung Hoher Brink 24, 38640 Goslar, Flur 1, Flurstück 649, eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Goslar, Band 240, Blatt 19515 geht auf den Propsteiverband Braunschweiger Land über. Gleiches gilt für das im Erbbaugrundbuch von Goslar, Blatt 20352 eingetragene Erbbaurecht für die Liegenschaft Gemeindehof 8, 38640 Goslar.
2. Das Eigentum an dem Grundstück Gemarkung Goslar Flur 17 Flurstück. 156 „Vor dem Hessenkopfe“ mit einer Größe von 4.316 qm, eingetragen im Grundbuch von Goslar Band 467 Blatt 15829, geht auf den Kirchengemeindeverband Goslar über.
3. Die Personalkostenrücklage, die Betriebsmittelrücklage und die Ausgleichsrücklage werden an den Propsteiverband Braunschweiger Land übertragen, ebenso die Baurücklagen für die Liegenschaft „Gemeindehof 8, 38640 Goslar“ und für die Eigentumswohnung „Hoher Brink 24, 38640 Goslar“ sowie die „Besserungsanleihe Griechenland“.
4. Die Rücklagen „Jugendfreizeitheim Wildemann“, „Missionarische Aktionen für Kinder“, „Behindertengerechte Maßnahme“ sowie die Rücklage „Gräberfeld für Sternenkinder“ gehen an den Kirchengemeindeverband Goslar über.

Artikel 3

Kirchenverordnung über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter

Auf Grund von § 62 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (Abl. 2006 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Abl. 2021 S. 3) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verordnet:

§ 1

Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter und Rechtsnachfolge

(1) Der Evangelisch-lutherische Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter wird aufgehoben.

(2) In die Rechtsnachfolge treten die Evangelisch-lutherischen Propsteien Helmstedt, Vorsfelde und Königsutter jeweils für ihr Gebiet ein, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Trägerschaft der kirchlichen Verwaltungsstelle des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter

(1) Die kirchliche Verwaltungsstelle des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter geht in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land über und wird dort mit dem ebenfalls übergehenden Kirchenverbandsamt des ehemaligen Kirchenverbandes Goslar und dem gleichermaßen übergehenden bisherigen Verwaltungsamt des Kirchenverbandes Braunschweig zu einer einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengelegt.

(2) Die in der kirchlichen Verwaltungsstelle des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter beschäftigten Mitarbeitenden werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 vom Propsteiverband Braunschweiger Land übernommen. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung für die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden, denen bisher die Dienstleistungen der kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter zur Verfügung standen, nehmen gemäß § 46 Kirchengemeindeordnung zukünftig die Dienstleistungen der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land in Anspruch.

§ 4

Vermögensauseinandersetzung

(1) Der Propsteiverband Braunschweiger Land tritt in den Mietvertrag mit der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH über die Räumlichkeiten Max-Planck-Weg 1 in Helmstedt ein.

(2) Der Propsteiverband Braunschweiger Land übernimmt das Inventar und die Betriebsmittel sowie folgende beim Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter für seine kirchliche Verwaltungsstelle gebildeten Rücklagen vom Kirchenverbandsamt:

- Betriebsmittelrücklage,
- Mietrücklage,
- Ausgleichsrücklage,
- Personalkostenrücklage,
- Altlastenrückstellung Sozialstation,
- Inventarrücklage,
- Rücklage Kita-Trägerstruktur Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter,
- Geschäftsguthaben bei der Evangelischen Bank eG und bei der Volksbank eG, Wolfenbüttel.

(3) Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt im Übrigen nach § 1 Absatz 2.

Artikel 4

Kirchengesetz über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land

§ 1

Bildung

(1) Die Evangelisch-lutherischen Propsteien Braunschweig, Helmstedt, Vorsfelde, Königsutter und Goslar bilden unter

Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Braunschweiger Land.

(2) Der Propsteiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Im Rahmen des geltenden Rechts hat der Propsteiverband das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen und ein Siegel zu führen.

(3) Der Propsteiverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 2

Zweck

Der Evangelisch-lutherische Propsteiverband Braunschweiger Land ist Träger einer kirchlichen Verwaltungsstelle sowie von unselbständigen Arbeitsbereichen für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten. Die kirchliche Verwaltungsstelle hat ihren Sitz in Braunschweig sowie Standorte in Helmstedt und Goslar. Die Einrichtung weiterer Standorte bedarf der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes. Über den Sitz der Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung kann das Nähere durch Kirchenverordnung regeln.

Artikel 5

Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land

Auf Grund von § 62 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), und § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verordnet:

§ 1

Bildung des Verbandsvorstandes

(1) Organ des Propsteiverbandes Braunschweiger Land ist der Verbandsvorstand. Er besteht abweichend von § 65 Absatz 1 Propsteiordnung aus einem ordinierten und einem nichtordinierten Mitglied jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte oder dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder wählen. Weitere Mitglieder sind jeweils zwei gewählte Mitglieder aus der Mitte der jeweiligen Propsteisynode oder dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder aus jeder Propstei, die mehr als doppelt so viele Mitglieder wie die Propstei mit den wenigsten Mitgliedern hat. Von diesen Mitgliedern ist mindestens eines nichtordiniert.

(2) Der Verbandsvorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Neubildung der Propsteivorstände gebildet werden.

(3) Der Propsteiverband wird durch den Verbandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.

(4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Propsteiverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

(6) Der Verbandsvorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel

seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Leiter oder die Leiterin der kirchlichen Verwaltungsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(7) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben oder bestimmte Aufgabengebiete beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 2

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Propsteiverbandes;
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Abnahme der Jahresrechnung des Propsteiverbandes sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
- Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von weiteren Einrichtungen des Propsteiverbandes neben den Arbeitsbereichen für Evangelisch-lutherisch Kindertagesstätten;
- Entscheidung über Liegenschaften, die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
- Bestellung eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin.

Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorstand berichtet einmal im Jahr über die Arbeit des Propsteiverbandes in den Propsteisynoden.

§ 3

Kirchliche Verwaltungsstelle

Die kirchliche Verwaltungsstelle erbringt für die kirchlichen Rechtsträger die ihr nach § 46 Kirchengemeindeordnung obliegenden Dienstleistungen.

§ 4

Leitung der kirchlichen Verwaltungsstelle

(1) Der Verbandsvorstand beruft im Benehmen mit dem Landeskirchenamt einen Leiter oder eine Leiterin der Verwaltungsstelle und bestimmt die Stellvertretung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin plant und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Verwaltungsstelle und berät den Vorstand und die beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit diese nach der Geschäftsordnung vorgesehen sind, in allen Angelegenheiten, die die Verwaltungsstelle betreffen. Der Leiter oder die Leiterin übt im Auftrag des Verbandsvorstandes die Dienst- und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes aus.

§ 5

Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten

(1) An die beim Propsteiverband Braunschweiger Land gebildeten Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten können bisher von anderen Rechtsträgern der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig getragene Kindertagesstätten zum gemeinsamen Betrieb und zur gemeinsamen Verwaltung übertragen werden. Über die Übertragung werden mit den Rechtsträgern Übertragungsverträge geschlossen.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet über Sitz und Anzahl der Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten. Er beruft die Leitung der Arbeitsbereiche.

(3) Struktur, Organisation und Aufgaben der Arbeitsbereiche werden durch Satzung geregelt, die der Verbandsvorstand erlässt.

§ 6

Finanzierung des Propsteiverbandes

Die Finanzierung des Propsteiverbandes einschließlich der Verwaltungsstelle erfolgt auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Aufsicht

Der Vorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes Braunschweiger Land. Soweit Angelegenheiten des Propsteiverbandes selbst oder der Arbeitsbereiche betroffen sind, obliegt die Fachaufsicht dem Vorstand oder, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht, einem beschließenden Ausschuss. Im Übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem jeweiligen Rechtsträger, für den die kirchliche Verwaltungsstelle Dienstleistungen erbringt. Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, sich in Fragen der Fachaufsicht an das Landeskirchenamt zu wenden. Die Aufsichtsbefugnisse der Landeskirche bleiben unberührt.

§ 8

Anwendung der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung

Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, finden gemäß § 67 Propsteiordnung die Vorschriften der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung.

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 25. November 1983 (ABl. 1983 S. 198), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „und Kirchenverbände“ gestrichen.

2. In § 16 Satz 1 entfällt das Komma nach dem Wort Propstei und im Anschluss die Wörter „einem Kirchenverband“.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)

Das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter und das Komma „die Kirchenverbände,“ gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Zugleich treten das Kirchengesetz über den Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Braunschweig vom 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 2), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. 2019 S. 16), die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Goslar vom 6. September 1982 (ABl. S. 97), zuletzt geändert am 24. April 2003 (ABl. S. 44) und die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbands Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter vom 24. April 2002 (ABl. S. 49), zuletzt geändert am 12. Juli 2005 (ABl. S. 118) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 2021

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

**Anlage 1 zu Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung
des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig**

Die Eigentumsübertragung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

Bezeichnung	Art	Grundbuch	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtsnachfolgerin
An der Bughagenkirche 2/4	Gbf	B	Gliesmarode	4	45/34	Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode in Braunschweig
Süntelstr. 1	Gbf	152A/3050	Wilhelmitor	8	3/22	Kirchengemeinde Auferstehungskirche in Braunschweig
Sulzbacher Str. 41	Gbf	91A/58	Lehndorf	4	175/27	Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld
Eichhahnweg 27	Gbf	199B/5424	Querum	2	156/221	Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig
Zuckerbergweg 26	Gbf	421B/12061	Altewiek	6	129, 130	Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig
Möncheweg 56	Gbf	198B/5384	Altewiek	16	166/1	Kirchengemeinde Martin Chemnitz in Braunschweig
Heidehöhe 28	Gbf	B/3744	Altewiek	12	544	Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig
Donnerburgweg 36	Gbf	282B/7915	Hagen	5	141/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Tostmannplatz 8	Gbf	B/3897	Hagen	9	37/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Goslarsche Str. 31–33	Gbf	102A/644	Altpetritor	1	188/61	Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig
Muldeweg 5	Gbf	25379	Wilhelmitor	11	141/7	Kirchengemeinde Weststadt in Braunschweig
Am Wendenturm 1	Gbf	B/9897	Rühme	1	261/1	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Görlitzstr. 17	Gbf	B	Melverode	2	59/67	Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig
Herzogin-Elisabeth-Straße 80	Gbf	360B/10252	Altewiek	15	6/2, 6/3, 7/3	Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in Braunschweig
Striegaustr. 6	Gbf		Melverode	2	59/69	Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig

**Anlage 2 zu Artikel 1 § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Aufhebung
des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig**

Die Eigentumsübertragung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

Bezeichnung	Art	Grundbuch	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtsnachfolgerin
Madamenweg 9	Gbf	113A/4196	Hohetor	1	102/5	Propstei Braunschweig
Am Kröppelberg	Acker		Lehndorf	3	613	Propstei Braunschweig
Der Raffkamp	Acker	152A/3032	Lehndorf	6	194/46 + 48	Propstei Braunschweig
Im Güldenkampe	FH	201B/5484	Gliesmarode	2	24/1, 25/3, 25/4	Propstei Braunschweig
Feuerbergweg 51	FH	153B/3553	Querum	5	91/16	Propstei Braunschweig
Spitzwegstr. 22	Gbf	92B/598	Hagen	1	104/1	Propstei Braunschweig
Bernerstr. 3	Gbf	271B	Hagen	1	168/1	Propstei Braunschweig
Jasperallee 14	Gbf	712B/22131	Hagen	1	216/31	Propstei Braunschweig
Yorckstr. 9	Gbf	271B/7562	Hagen	1	127/215	Propstei Braunschweig
Ermlandstr. 4 D	Gbf	712	Lamme	2	181/21	Propstei Braunschweig
In den Springäckern 85	Gbf	18/726	Mascherode	5	178/155	Propstei Braunschweig
Osterbergstr. 21	Gbf	82B/122	Rühme	1	255/2	Propstei Braunschweig
Spitzwegstr. 8	Gbf	B/25096	Hagen	1	97/2	Propstei Braunschweig
Der Lammer Busch	Acker	214A/4735	Neupetritor	5	110	Propstei Braunschweig
Helmstedter Str. 38	FH	235B/6481	Altewiek	2		Propstei Braunschweig
Brodweg	FH	256B/7117	Riddagshausen	11		Propstei Braunschweig
Watenstedt 166/ Uhlenthal	Acker	8/192	Watenstedt	3	9/1	Propstei Braunschweig
Glogaustr. 15	FH	505B/14891	Melverode	2	30/80	Propstei Braunschweig

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags
und der Antragsunterlagen zur Errichtung eines
Wasser- und Bodenverbandes****Bek. d. NLWKN v. 4. 8. 2021
— 62310-267-001 —**

Der Landkreis Hildesheim, die Stadt Hildesheim, der Landkreis Goslar, die Stadt Salzgitter und der Landkreis Wolfenbüttel haben die Errichtung des Hochwasserschutzverbandes Innerste, eines Wasser- und Bodenverbandes i. S. des WVG, mit Sitz in Hildesheim beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 Abs. 3 Nds. AGWVG i. V. m. der Zuständigkeitsbestimmung des MU vom 16. 2. 2021 der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Aufgabe des Verbandes ist es, Hochwasserrückhalteräume für die Innerste und ihre Nebengewässer innerhalb seines Verbandsgebietes herzustellen, dauerhaft zu unterhalten und zu betreiben.

Verbandsgebiet ist das gesamte Einzugsgebiet der Innerste mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Schellerten und Söhle im Landkreis Hildesheim, des Einzugsgebietes der Neile, sowie der Gebiete oberhalb der Innerste-Talsperre.

Nähere Einzelheiten zu dem Errichtungsvorhaben sind den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen. Das Errichtungsvorhaben wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 14 Abs. 1 WVG werden der Antrag und die Errichtungsunterlagen, die u. a. aus dem Plan für das Unternehmen einschließlich eines Kostenanschlages, einer Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, dem Verzeichnis der Beteiligten und dem Satzungsentwurf bestehen, in der Zeit **vom 11. 8. bis 13. 9. 2021 (einschließlich)** beim

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06, Tel. 0531 886-91-257 oder 0531 886-91-100, E-Mail: gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter, Zimmer 1017, Tel. 05341 839-3919, E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de,
montags, dienstags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Landkreis Hildesheim, Kreishaus, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Raum 412 A, Tel. 05121 309-4101 oder 05121 309-4162, E-Mail: stephan.suendermann@landkreishildesheim.de oder serap.baydar@landkreishildesheim.de,
montags in der der Zeit von 8.30 bis 15.00 Uhr,
dienstags und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr und
nach Vereinbarung
bis 18.00Uhr;
- Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, 3. Obergeschoss, Markt 3, 31134 Hildesheim, Tel. 05121 301-3551, E-Mail: r.dresselhaus@stadt-hildesheim.de,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;

- Landkreis Goslar, Bürgerbüro, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Tel. 05321 76-0,
montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr;
- Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331 84-378, E-Mail: m.tuchen-fischer@lk-wf.de,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
montags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Gegebenenfalls ist vorab eine Terminabsprache telefonisch oder per E-Mail erforderlich.

Diese Bek. sowie der Gründungsantrag mit den Errichtungsunterlagen sind in der Zeit **vom 11. 8. bis 13. 9. 2021** auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.de und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten gemäß § 14 Abs. 4 WVG zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im gemäß § 14 Abs. 2 WVG vorgeschriebenen Verhandlungstermin vorbringen. Die Ladung zum Verhandlungstermin erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der NLWKN als Aufsichtsbehörde hat die Beteiligten für das Errichtungsverfahren festgestellt.

Hinweise:

- a) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Errichtungsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
- b) Für die Durchführung dieses Errichtungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet gemäß Artikel 6 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35) i. V. m. § 3 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Ansprechpersonen in Datenschutzfragen und die Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Datenschutzzinformatio nsschreiben zu entnehmen. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ zu finden. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der o. g. Postanschrift erhalten.

Änderung der Satzung des Hunte-Wasserverbandes

Bek. d. NLWKN v. 4. 8. 2021
— D6.H3.62320-209-001 —

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I. S. 1578), wird als **Anlage** die vom Verbandsausschuss des Hunte-Wasserverbandes am 26. 11. 2020 beschlossene und vom NLWKN genehmigte Satzungsänderung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1259

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung des Hunte-Wasserverbands vom 14. Mai 1996

Artikel I

Die Satzung des Hunte-Wasserverbands vom 14. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird „Wildeshauses“ durch „Wildeshausen“ ersetzt.
2. In § 3 und in § 32 Abs. 1 Satz 3 wird „Vechtaer-Wasseracht“ durch „Vechtaer Wasseracht“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11**Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch elektronisches Dokument mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
 - (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 - (3) Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen. (WVG § 50).
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder. Im Falle der erklärten Nichtannahme einer Wahl als Vorstandsmitglied durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auch ein anderes Mitglied dessen Vorstands wählbar.
 5. In § 17 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 und in § 38 Abs. 1 Buchstabe b) wird jeweils der Betrag „100 000 DM“ durch „75 000 Euro“ ersetzt.
 6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder durch elektronisches Dokument zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
 7. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
 8. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Diepholz, den 26. November 2020

Der Verbandsvorsteher

van Lessen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (ForFarmers Langförden GmbH, Vechta)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 7. 2021
— OL 20-189-01 —

Die Firma ForFarmers Langförden GmbH, Industriestraße 7, 49377 Vechta, hat mit Schreiben vom 25. 11. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 1 250 t/d auf dem Grundstück in 49377 Vechta, Industriestraße 1–7, Gemarkung Langförden, Flur 2, Flurstücke 8/5, 9, 42/4, 42/10 und 42/11, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines neuen Tanklagers für flüssige wassergefährdende Einsatzstoffe als Ersatz für das bestehende Tanklager
 - bestehend aus 11 einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 60 m³, einem doppelwandigen Behälter mit einem Volumen von 40 m³ für die Lagerung von maximal 48 t Ameisensäure sowie 3 einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 5 m³
 - sowie eines Abfüllplatzes für die flüssigen Einsatzstoffe des neuen Tanklagers;
2. Errichtung und Betrieb
 - eines BigBag-Lagers für feste wassergefährdende Stoffe,
 - einer neuen Annahmehalle (Annahme 4) für Makro-Komponenten als Ersatz der vorhandenen, nicht dem Stand der Technik entsprechenden Annahmegossen 1, 2 und 4 inklusive der notwendigen Maschinen und Förderwege;
3. Ausweitung der Betriebszeiten von 5 auf 10 Sonn- und Feiertage pro Jahr im Drei-Schicht-Betrieb;
4. Umstellung Phytasedosierung;
5. Umbau Annahme für Premixe;
6. Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Geräusquellen (im Bestand);
7. provisorische Maßnahmen während Bauphase „Soja-Annahme“.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ist beantragt.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, veröffentlicht am 5. 12. 2019, maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Ermittlung der Schornsteinhöhe für die Abluftschornsteine der Annahmegasse und Durchführung einer staub- und geruchs-technischen Untersuchung,

- Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen,
- Schalltechnischer Bericht über die zukünftige Geräuschsituation,
- Sachverständigengutachten über die wasserrechtliche Eignung von Lager- und Abfüllanlagen,
- Brandschutzkonzept,
- Ausgangszustandsbericht-Konzept,
- Stellungnahme des Landkreises Vechta vom 26. 1. 2021,
- Stellungnahme des LAVES vom 20. 1. 2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben hinsichtlich des Tanklagers für Ameisensäure die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der für den Standort ein Industrie- bzw. Gewerbegebiet ausweist. Die Maßnahmen sind auf bereits versiegelter Fläche geplant, ein bestehendes Gebäude wird dafür abgerissen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte. Das nächstgelegene Schutzobjekt (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) befindet sich erst 580 m nordwestlich.

Die Lagerung erfolgt zukünftig in einer geschlossenen Halle. Die Befüllung des doppelwandigen Tanks erfolgt auf einem Abfüllplatz mit ausreichend großer Rückhaltung im Falle einer Leckage. Die bestehende Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, durch die beabsichtigten Änderungen werden die wasserrechtlichen Anforderungen zukünftig erfüllt. Insgesamt wird die Umweltgefahr infolge einer Leckage trotz Erhöhung der Lagermenge von 38,4 t auf 48 t reduziert.

Für das Gesamtvorhaben wurde durch eine Prognose nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **12. 8. bis zum 13. 9. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
- Rathaus der Stadt Vechta, Raum 220, Burgstraße 6, 49377 Vechta, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sollte eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen möglichst nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 0441 799-2382 beim GAA

Oldenburg und Tel. 04441 886-6102 bei der Stadt Vechta) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen erfolgen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **12. 8. 2021** und endet mit Ablauf des **13. 10. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 16. 11. 2021, ab 10 Uhr,
im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Vechta,
Burgstraße 6,
49377 Vechta,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 16. 11. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber besonders informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibung

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH)** ist eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er entscheidet durch Senatsbeschluss. Dem Senat gehören neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten die zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten an. Die Landesregierung ernannt sie mit Zustimmung des Landtages auf Vorschlag der Präsidentin. Diese Ausschreibung dient der Präsidentin, die von ihr vorzuschlagende Person auszuwählen.

Beim LRH ist am Dienort Hildesheim wegen des Ausscheidens des Stelleninhabers zum 1. 12. 2021 der Dienstposten der

Abteilungsleitung 3 (w/m/d)

zu besetzen. Der ausgeschriebene Dienstposten ist nach der BesGr. B 6 bewertet. Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber ist Mitglied des LRH im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ihr Dienort ist Hildesheim.

Ihre Aufgaben:

Die Abteilung 3 ist für die Geschäftsbereiche des MWK (ohne die Kapitel 06 04 und 50 62), des MK, des LT, des StGH und aus dem Geschäftsbereich des MS für die Krankenhausfinanzierung, den Maßregelvollzug und die Landeskrankenhäuser zuständig.

Inhaltlich widmen sich die Prüfungen der Frage, ob die geprüften Stellen die finanzrelevanten gesetzlichen Vorgaben einhalten, ob Ausgaben und Organisationsformen wirtschaftlich sind, ob Maßnahmen und Programme den angestrebten Erfolg haben und welche Veränderungen für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz erforderlich sind.

Ihre Kenntnisse:

Erforderlich:

Sie können zum Mitglied des LRH ernannt werden, wenn Sie das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Sie haben die Befähigung zum Richteramt oder ein Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre [BWL], Volkswirtschaftslehre [VWL], Wirtschaftswissenschaften [WiWi] oder vergleichbar) mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Status abgeschlossen.

Sie weisen bereits Leitungserfahrung, bevorzugt in einer Organisationseinheit einer obersten Landesbehörde in Niedersachsen mit besonderem Bezug zu finanzwirtschaftlichen Aufgabenstellungen, auf.

Sie kennen durch berufliche Praxis die niedersächsische Landesverwaltung sowie ihre Beteiligungen und Gesellschaften.

Sie verfügen über Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und betriebswirtschaftliches Handeln.

Sie haben die Eignung, beim LRH eine Abteilung zu führen und Prüfungen konzeptionell zu planen und zu steuern.

Sie sind befähigt, den LRH in den Ausschüssen des Landtages sowie gegenüber der Landesregierung zu vertreten; idealerweise haben Sie eine entsprechende Kompetenz bereits in Ihrer bisherigen Berufspraxis nachgewiesen.

Sie sind in der Lage, in einem Kollegialorgan wie dem Senat des LRH konstruktiv und an den Zielen des LRH orientiert mitzuarbeiten.

Vorteilhaft:

Sie sind in der Landesverwaltung vernetzt und weisen eine politische Sensibilität auf.

Sie haben bereits Ihre Kompetenz zur interministeriellen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit der Bundesverwaltung nachgewiesen.

Sie haben eine Europakompetenz erworben.

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsbereich, in dem Ihre Führungskompetenz und Fachkenntnisse sowie Ihre Prüfungsideen bei wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgabenstellungen gefragt sind.

Ihre Bewerbung:

Bitte bewerben Sie sich online unter dem folgenden Link: <https://jobs.nds.de/lrh-21-13>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 24. 8. 2021**.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung eine aktuelle dienstliche Beurteilung oder ein aktuelles Arbeitszeugnis bei. Sollten diese nicht vorliegen, beantragen Sie die Erstellung bitte bei Ihrer Personalstelle und senden sie anschließend an eine der untenstehenden E-Mail-Adressen. Sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein, so senden Sie uns mit Ihrer Bewerbung gern eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und Angaben zu Ihrer personalaktenführenden Stelle (Kontaktperson).

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird Ihnen empfohlen, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (§ 68 SGB IX) bereits in Ihrer Bewerbung mitzuteilen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen:

Weitere Informationen zum LRH finden Sie hier: www.lrh.niedersachsen.de.

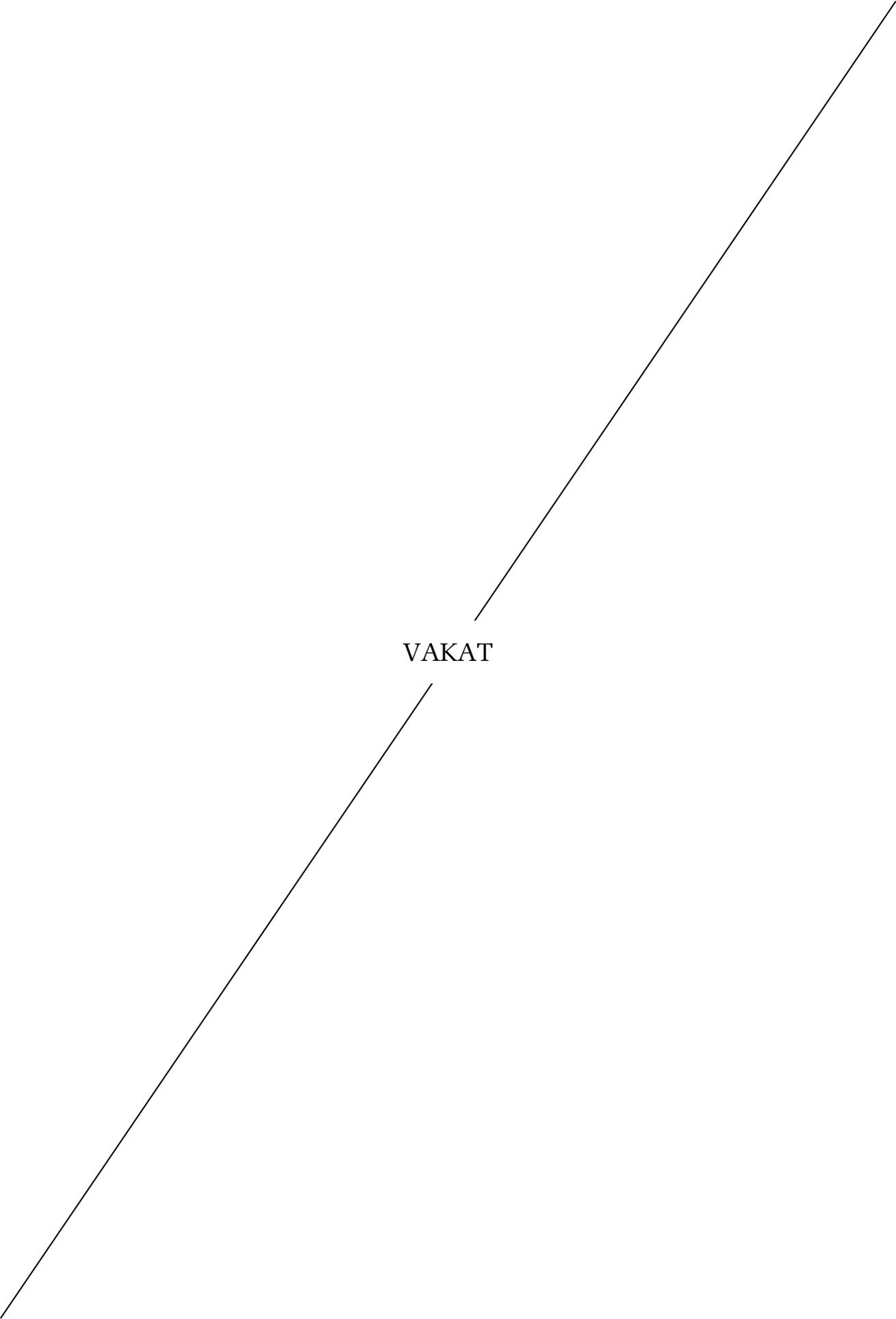
Auskünfte:

Für Auskünfte stehen Ihnen

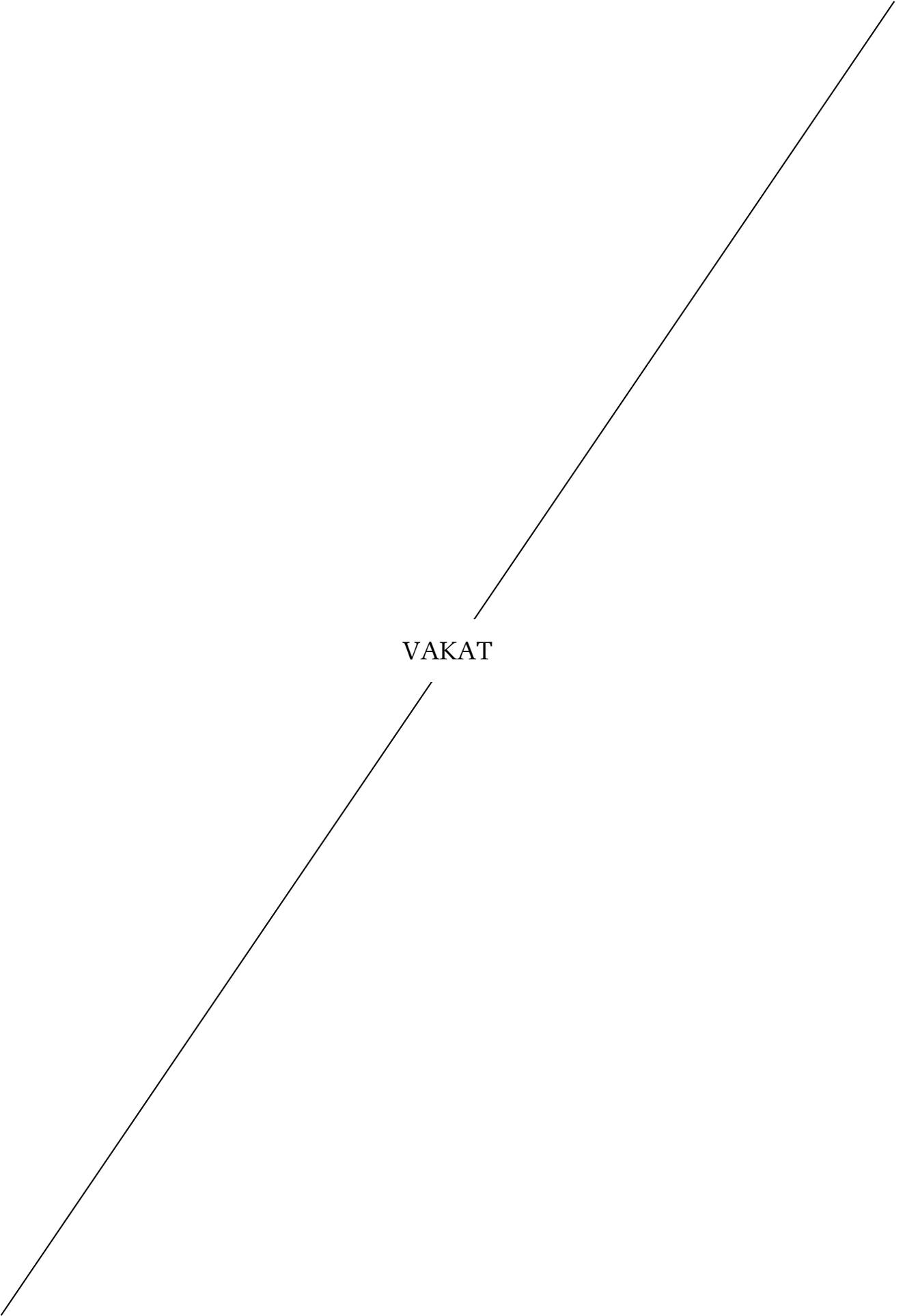
— Herr Vizepräsident Senftleben, Tel. 05121 938-633, E-Mail: thomas.senftleben@lrh.niedersachsen.de und

— Herr Ministerialrat Nienstedt (Leiter des Personalreferats), Tel. 05121 938-719, E-Mail: frank.nienstedt@lrh.niedersachsen.de

gern zur Verfügung.



VAKAT



VAKAT

